

Beitrittserklärung mit SEPA-Lastschriftmandat



An den
Förderverein Waldhügel e. V.
Darbrookstraße 115
48431 Rheine

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Gewünscht wird der Beitritt zum Förderverein Waldhügel e.V., der Jahresbeitrag beträgt 10,00 €.

Die jeweils gültige Satzung/Beitragsordnung wurde mir zur Verfügung gestellt bzw. eingesehen und werde nach Aufnahme in den Förderverein als verbindlich anerkannt.

Rheine, den

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78ZZZ00001498185

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Förderverein Waldhügel e. V., Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Förderverein-Waldhügel e. V. auf mein / unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrag verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Geldinstituts: _____

IBAN: _____

DE _____

BIC: _____

Kontoinhaber (Vor- und Zuname): _____

Rheine, den

Ort, Datum (TT/MM/JJJJ)

Eigenhändige, hinterlegte Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Die vorgenannten Daten werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung benötigt und vertraulich verwendet, dies unter Beachtung der Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Vorsitzender: Reinhard Hundrup
foerderverein-waldhuegel@gmx.de
Stadtparkasse Rheine IBAN DE51 4035 0005 0002 8043 67 BIC WELADED1RHN

Satzung für Förderverein Waldhügel e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Waldhügel e. V.". Der Sitz des Vereins ist in Rheine. Der Verein ist eingetragen unter der Nr. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wiederherstellung und Erhaltung des Natur- und Naherholungsgebietes Waldhügel, von der Hauenhorster Straße bis zum Wellenbrink, damit allen Bürgern dieses gesamte wertvolle Gebiet wieder zur Verfügung steht. Bei der Nutzbarmachung sind die Belange der Pflanzen- und Tierwelt und damit der gesamten Umwelt zu berücksichtigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet aufgrund jederzeit zulässiger schriftlicher Kündigung, durch Tod oder Ausschluss.

§4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verein schädigt oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§5 Beiträge

Der Beitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus fünf Personen. Diese sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins, vom Rat der Stadt Rheine zu bestellen und sollen möglichst Ratsmitglieder sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied ernennen.

§8 Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann Satzungsänderungen nur mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Ferner beschließt sie u. a. über

- 1. den Jahresbericht
- 2. den Rechnungsbericht
- 3. die Entlastung des Vorstandes
- 4. Neuwahl des Vorstandes
- 5. Wahl der Kassenprüfer

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen bei Vorliegen von wichtigen Gründen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beantragt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Es wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) 2 Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Beisitzern
- f) Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Je zwei sind jeweils vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr im Wechsel stehen zur Wahl:

- I. Vorsitzender
- Schriftführer
- Beisitzer
- II. Stellvertreter
- Kassierer
- Pressewart

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung den Mitgliederversammlungen zugewiesen sind.

§10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung hat der Vorstand spätestens innerhalb von 21 Tagen die Mitglieder zu einer 2. Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.